

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) i.V.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 24.02.2010 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau stellt die Stadt Gronau zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen).
(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlusssbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
(4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Gronau Nutzungsgebühren nach der Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.).

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Gronau (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Gronau umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
(3) In die Abwassergebühr werden nach § 53 c Satz 2 LWG NRW auch eingerechnet:
- die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 61a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW (§ 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW),
- die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen (§ 53 c Satz 2 Nr. 2 LWG NRW),
- die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 53 c Satz 2 Nr. 3 LWG NRW).
(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Gronau erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab gemäß § 4.
(3) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.
(5) Bei der Ermittlung der Wassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.
(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen um 8 cm³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbaurecht bestellt ist, der Erbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
d) der Straßenbausträger.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.
(3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.
(4) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9 Vorausleistungen für Schmutzwasser

- (1) Die Stadt Gronau erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr, auf der Basis des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet.

Eine Restforderung wird zusammen mit der ersten Vorauszahlung für das Folgejahr fällig.
Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
Zur Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Abschlagszahlungen für Niederschlagswasser

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/4 des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Stadt Gronau ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 12 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder
b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind.
(4) Grundstück im Sinne des 3. Absatzes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche.
(2) Als Grundstücksfläche gilt:
a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes,
b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB),
1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die das Grundstück wegemäßig erschließt: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist (Tiefenbegrenzung),
2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen: die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besonderen Wohngebieten (WB), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie in Sondergebieten, die der Erholung dienen - vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der BauNVO,
b) in Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten (SO) - vgl. §§ 9 und 11 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell (z.B. überwiegend zu Wohnzwecken) genutzt werden,

- 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen 1,0
2. bei drei Vollgeschossen 1,5
3. bei vier bis fünf Vollgeschossen 2,0
4. bei sechs bis sieben Vollgeschossen 2,5
5. bei acht und mehr Vollgeschossen 3,0
b) in Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) - vgl. §§ 7 und 8 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt werden,
1. bei ein bis zwei Vollgeschossen 1,25
2. bei drei bis fünf Vollgeschossen 2,25
3. bei sechs und mehr Vollgeschossen 3,25

- Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten die vorstehenden Veranlagungsfaktoren auch für nicht überwiegend gewerblich genutzte (bebaute und unbebaute) Grundstücke, die in einem Gebiet liegen, das aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als (faktisches) Kerngebiet oder (faktisches) Gewerbegebiet im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 7, 8 BauNVO anzusehen ist.
c) in Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten (SO) - vgl. §§ 9 und 11 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend industriell genutzt werden,
1. bei ein bis zwei Vollgeschossen 1,5
2. bei drei bis fünf Vollgeschossen 2,5
3. bei sechs und mehr Vollgeschossen 3,5

- Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten die vorstehenden Veranlagungsfaktoren auch für nicht überwiegend industriell genutzte (bebaute und unbebaute) Grundstücke, die in einem (faktischen) Industriegebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO liegen.
(4) Die nach Abs. 3 maßgebliche Zahl der Vollgeschosse (= Geschosshöhe) wird wie folgt ermittelt:
a) Bei Grundstücken, die im Gebiet eines Bebauungsplanes liegen, gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
b) In nicht beplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
Vollgeschosse sind Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) Vollgeschosse sind.
Untergeschosse gelten als Vollgeschosse, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zur wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 15 Beitragsatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 3,83 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.
a) bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags;
b) bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags.
Darf von einem Grundstück weniger als 50 % des anfallenden Niederschlagswassers in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden, weil es überwiegend auf dem Grundstück versickert, verrieselt oder ortsnah eingeleitet werden muss, so beträgt der Teilbeitrag für die Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers 10 % des Beitrags.
(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.

§ 16 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
(2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 17 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Im Fall einer Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) wird der Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. Erbauberechtigten und die (sonstigen) Gebührenpflichtigen (= Auskunftsspflichtige) haben der Stadt Gronau alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
(2) Zum Zwecke der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, der Stadt Gronau auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Flächen im Sinne von § 5 Abs. 1 auf ihren bzw. den betroffenen Grundstücken mitzuteilen.
(3) Kommen die Auskunfts-/Mitwirkungspflichten ihren in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten nicht nach oder sind die für die Gebühren-/Beitragsermittlung erforderlichen Angaben aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Gronau die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach einmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunfts-/Mitwirkungspflichtigen mit einer Frist von einem Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- und Beitragspflichtigen schätzen bzw. ermitteln lassen.
(4) Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt gesammelten Daten (z.B. die Auswertung/Digitalisierung von Luftbildaufnahmen und Katasterunterlagen) werden bei der Stadt Gronau oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlagen der wiederkehrenden Erhebung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden.

§ 20 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlusssbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 22 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen dieser Satzung (§§ 3 - 5) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen.
(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.12.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmaßstab ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Gronau (Westf.), 22.03.2010
Holtwich
Bürgermeister